275

. 1. Für die Befugniffe des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Rechtsstreitigkeiten, die von den kantonalen Gerichten nach eidgenösstichen Gesetzen zu entscheiden find und daher gemäß Art. 29 bes Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 an das Bundesgericht gezogen werden können, ist ber Art. 30 ibidem maßgebend. Danach hat bas Bundesgericht in der Regel ben von den fantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand seinem Urtheile zu Grunde zu legen und nur die Fragen der richtigen Anwendung bes Gesetzes zu prufen.

B. Civilrechtspflege.

2. Nun beruht das Urtheil der zürcherischen Apellationsfammer, burch welches in Uebereinstimmung mit ber ersten Instang bas Scheidungsbegehren bes Alägers abgewiesen worden ist, im Wesentlichen darauf, daß, was die Anwendung des Art. 46 litt. b bes ermähnten Bundesgesetzes betrifft, bem Rläger ber Beiveis bafür, daß bie Beklagte ihm in formlich beschimpfender Weise eheliche Untreue vorgeworfen habe, nicht genügend gelungen fei, übrigens Mäger ber Beklagten hinreichende Beranlaßung zu dem Berdachte ber Untreue gegeben habe, somit von einer tiefen Kränkung der Ehre des Klägers nicht die Rede sein fonne; — und was den Art. 47 ibidem und deffen Anwendbarfeit angeht, Mäger auf denselben darum nicht abstellen könne, weil sein Verhältniß zu der J. H., wenn nicht als die einzige, doch als die hauptfächlichste Quelle der ehelichen Zerwürfnisse zu betrachten und daher der Rläger felbst als der bei weitem schuldigere Theil anzusehen sei, der zitirte Art. 47 aber demjenigen Chegatten, welcher ganz oder doch vorzugsweise die Schuld an der Zerrüttung der Ehe trage, die Scheidungsklage nicht gestatte.

3. In dieser Ausführung bes gürcherischen Obergerichtes kann weder eine unrichtige Würdigung des Beweismaterials, noch eine falsche Auslegung oder Anwendung der in Betracht kommenden bundesgesetzlichen Bestimmungen gefunden werden. Insbesondere muß die heute hauptfächlich geltend gemachte Ansicht des Klägers, als ob der Art. 47 auch denjenigen Ghegatten, welcher die Zerrüttung des ehelichen Berhältnisses ganz ober doch hauptsächlich verschuldet hat, zur Scheidungsklage

berechtige und in diesem Falle dem unschuldigen Theile nur ein Recht auf Entschädigung gewähre, als durchaus unbegründet bezeichnet werden.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Das Begehren des Alägers um Abanderung des Urtheils der zürcherischen Appellationskammer vom 7. März d. J. ist als unbegründet verworfen.

IV. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen. Différends de droit civil entre des cantons.

71. Urtheil vom 17. Juni 1876 in Sachen ber Regierung des Rantons Thurgau gegen die Regierung des Rantons Zürich.

A. Als die Reformation im Kanton Thurgan Eingang fand. wandte sich auch die Gemeinde Ueklingen derselben zu und hatte eine Zeit lang einen eigenen evangelischen Bfarrer. Allein berselbe konnte fich gegenüber der Karthause Ittingen, welcher die Kirche Ueflingen einverleibt war, nicht behaupten und es mußten fich die reformirten Bewohner von Ueklingen im Jahre 1551 einen Bertrag gefallen laffen, nach welchem sie nur alle vierzehn Tage durch den Pfarrer von Hüttweilen firchlich bedient wurden. Dies, solvie der Umstand, daß der Prior von Ittingen jenen Vertrag nicht einmal gehörig erfüllte, veranlafte die Reformirten in Ueglingen, beim Stande Burich, welcher mit Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus damals den Thurgau durch Landvögte beherrschte, mit Schreiben vom 26. Juni 1595 "als arme Unterthanen" um Sulfe nachzusuchen, daß ihnen auf ihre eigenen Rosten ein Pfarrer gewährt werde. Die Regierung von Zürich wandte sich darauf mit Zuschrift vom 9. Juli 1595 an die V alten Orte als Mitregenten bes Thurgaus, und stellte das Begehren, daß den evangelischen Kirchgenossen von Ueflingen auch den andern

276

Sonntag, da sie bisber keine Predigt gehabt, durch den Helfer von Gachnang, der Ellikon versehe, oder einen andern benachbarten Previger auf ihre eigenen Kosten gepredigt werden möge, welcher Brädikant dem Prior von Ittingen der Lehenschaft wegen vorgestellt würde. — Mit Antwort vom 15. Sept. 1595 entsprachen die fünf alten Orte diesem Begehren unter dem Vorbehalte, daß die Predikatur auf Kosten der Ueglinger und den Rechten der Kollatur Ittingen unbeschadet erfolge, auch dem Lehenherrn dafür "ordentlich Brief aufgerichtet werde."

B. Darauf hin trat die Regierung von Zürich sowohl mit dem Prior von Ittingen als den Bewohnern von Ueklingen und bem Helfer zu Gachnang in Unterhandlung und es kamen sodann unterm 8. November 1595 zwei Berträge zu Stande, welche im Wesentlichen folgendermaßen lauten :

1. Bertrag bes Rathes mit bem helfer zu Gachnang:

Demnach die Evangelischen Kirchgenossen zu Ueglingen im Thurgau, allein zu vierzehn Tagen um, mit evangelischer sonntäglicher Bredig, befigleichen auf die dren hochseverlichen Fäst im Sahr, burch ben Predifanten zu Buttweisen, aus Kraft eines vor Jahren aufgerichten Bertrags, versehen worden, und aber auf ihr ernitliches anhalten burch unterhandlung meines Gnädigen herrn herrn Burgermeister und Raths der Stadt Burich soviel erlanget, daß ihnen auf den andern Sonntag, an welchem sie bishar kein Predigt gehabt, besigleichen auf die Feiertäg zu Ueflingen auch gepredigt werden möge und solle. Doch ohne des Klosters Ittingen (Als dem die Lehenschaft ber Pfarr Ueflingen zugehört) Fernern kosten, so habend barauf wohlermelt mein gnädig Herren, mit Borwussen der Kirchgenoffen zu Ueflingen, mit Berren Zacharia Schörlin, Diefer Zeit Helfer zu Gachnang, und Prädikant zu Glikon, dahin gehandelt, daß er um Gelegenheit willen folchen Dienst auf fich nemmen und versehen solle, der Gestalt daß er allwegen am andern Sonntag, wan es der Ordnung nach an den Prädikanten von Huttweilen nit ist, defgleichen auch auf alle die Feiertäg, wie die durchs Sahr im Thurgau gehalten und gefebert werden, ausgenohmen die dreb hochfeverlichen Käft, wie vorgemeldet. als

Oftern, Pfingsten und Wiehnacht, zu Neflingen bas heilige Wort Gottes verkunden und predigen und auch darnebend zu denselben Zeiten allda zu Ueflingen andern christlichen bem Predigamt anhangende Kirchendienst, als mit Tauffen, Innfägnen der Ehen und Besuchen der Kranken, wo es vonnöthen, auch mit Fleiß verrichten, und in allem sein bestes thun, Und bamit bann er herr Schörli, um Diefern Dienst, und barmit habende Mühe und Arbeit und nach Ziemlichkeit belohnt werbe, so sollen die Evangelischen Kirchgenoffen zu Ueflingen, fie sepen in der Grafschaft Kyburg oder im Thurgau gefässen, Jahrlichen Zwölfgulden gusammen steuren, und Diesere Steuer unter ihnen G'meinlich, jenachtem einer Haabend ift, anlegen, und nun biefürv allwegen, auf St. Martinstag, dem Helfer zu Gachnang, welcher ihnen bergeftallt wie gemelbet, bienet, von einer Hand an barem Geld mahren, und ohne fein Koften gu feinen Sanden stellen, da diesmalen Baschy Bachmann in Faldy in ber Grafschaft Kyburg, Hier, beinebe gegen ihme Helfer Trager fein. Dech er Bachmann, einen in der Gmeind Ueflingen im Thurgan gesessen zu innziehung dieser Steuer ber zwölf Gultin gu ihme nehmen mogen, Und wann er Bachmann mit Tob abgangen, alstann allwegen einen Belfer zu Gachnang einen andern Trager der ihme gefällig zunehmen Gewalt haben. Welches alles wie vor erzellt, die verordneten Anwäld gemeiner Evangelischer Kirchgenoffen zu Ueflingen, also Inngangen. Und bem Helfer zu Gachnang, ber fie verfieht, folche zwölf Gulben jährlich zu erlegen versprochen, und habent hinnebend wohl ermelt, mein Gnädige Herren von Zurich, auf Gmeiner Kirchgenoffen ernstliche bitt, aus sondern Gnaden, sich bewilligt und begeben, daß sie ihme dem Helfer zu Gachnang welcher bie von Mestingen wie Gemelo versieht, noch barzu vier Mütt Kernen ju den Fronfasten abgetheilt, aus tem Ammt zu Winterthur, ju einer Berehrung und Besserung, Jahrlich gefolgen lassen wollend, damit er dennoch dies seines Diensts nach Ziemlichkeit ergött werde, und demselben zu versehen desto williger sebe.

2. Bertrag bes Rathes mit tem Prior zu Ittingen : Bu wuffen sen hiemit, als dann tie Kirchgenoffen zu Ueklingen, so ber Evangelischen religion find auf Rraft eines vor Jahren aufgerichten Bertrages, allein zu vierzehn Tagen um, und auf die dren hochfeverlichen Faft im Jahr, mit der Evangelischen Sonntäglichen Predig und andern driftlichen Kirchendiensten durch den Pradifanten zu Buttweilen, auf das Gottshaus Ittingen, (welchem bann die Lehenschaft ber Pfarr Ueßlingen zusteht), Rosten verseben werdent, und nun die Berren Burgermeister und Rath der Stadt Burich auf ernstliches Anhalten bemelter Evangelischen Kirchgenoffen, unter bennen bann ein guter theil ihrer aigenen Unterthanen aus ber Grafschaft Ryburg auch begriefen seint mit dem Ehrwürdigen Geiftlichen Herrn Johann Dieser Beit Prior Des Gottshaus Ittingen, wie auch vorab mit den Herrn Schultheiß, Landammann und Rathen der fünf Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Bug, als mit ihnen regierende Ort des Thurgaus, so viel gehandelt daß dieselbige bewilliget, das gedachten Evangelischen Kirchgenoffen die andern Sonntag, da sen keine Predigt gehabt, auch auf die Feyertäg wie andere Evangelische im Thurgau durch einen andern Prädikanten, seintmahlen das selbig von allerlei Ungelegenheit wegen, durch den zu Huttweilen nit beschehen fann, auch versehen werden mogend, doch ohne des Gottshauses Ittingen fernern Koften, und demselben an der Lehenschaft ohne Schaden. Das auf solche Bewilligung Wohlgemelte herrn von Burich burch ihre Raths Gesandten bie Sachen mit vorgemeltem herrn Prior in Beisenn bes herrn Sebastian Billers von Schwyz, diefer Zeit Landvogt im Thurgau, entlich abreden lassen, wie folgt:

Nemmlich das bemelte Evangelische Kirchgenossen zu Ueßlingen, nun hinfüro zu vierzehn Tagen um, als auf den andern Sonntag da ihnen der Prädikant zu Hüttweisen nit prediget, desgleichen auch auf die Feiertäg, wie die im Thurgäu gehalten werdent, durch den Helfer zu Gachnang, der zu Glikon geprediget, mit Predigen und andern christlichen dem Predigammt anhangenden Kirchendiensten versehen werden sollen, Und dies zu gan, auf ihr der Kirchgenossen als begehrenden Kosten, und ohne des Gotthsaus Ittingen Schaden, auch der Prädikant,

der sie als wie gemeldet versehen soll und wird, allwegen zum Antritt, dieses Diensts, einem Herrn Prior zu Ittingen von der Lehenschaft wegen präsendirt und vorgestellt werden. Alles mit dem weitern Anhang, wosern der Prädikant, welcher neben dem Prädikanten zu Hüttweilen also wie vorsteht, die zu Ueßlingen versieht, sich dem Landesfrieden Ungemäß und nit wie sich gebühret und Recht halten wurde.

Das ein Prior zu Ittingen als Kollator der Pfrund Ueßlingen gewalt haben solle, denselben Prädikanten dieses Diensts still zu stellen und zu verleiben, doch solche Berleibung ohne genugsamen und ehrhafte Ursachen nit beschehen.

Und wenn ein Helfer zu Gachnang mit Tod abginge als sonst von seinem Dienst käme alsdann allwegen der nachtommend Helfer oder sonst ein anderer Prädikant mit Borwüssen und Willen der wohlgenannten Herrn von Zürich zu Bersehung dieses Diensts zu Uestingen genommen und gebraucht werden, Hinneben der Prädikant zu Hüttweilen sein Amt auf den andern Sonntag, desgleichen auf die dreh Hochseverlichen Fäst wie bishero vermög des vorangezogenen Bertrags auch mit Fleiß verrichten.

Und der Meßpriester zu Ueßlingen seinem Dienst akweg zu rechter gewisser Zeit versehen und sich darmit jederzeit in maßen fördern, daß die beiden Prädikanten und ihre Zuhörer nit verhindert und gesäumt, nach gesährlich aufgehalten werdent. Und sonsten diesere Vergleichung dem Gottshaus Ittingen an der Lehenschaft, (wie gemeldet) unschädlich sein, und die Kirchen zu Ueßlingen in dem Wesen, wie sie jeto ist bleiben als ohne gesärd.

Und wann nun solche Bergleichung und Abred mit gutem wüssen und willen der vorgemelten Herrn von Zürich, auch gedachten Herrn Priors und Landvogts im Thurgäu beschehen, und darauf albereit Herr Zacharias Schörli dieser Zeit Helser zu Gachnang ihme Herr Prior als Kollatori aus Kraft dieser Bergleichung Präsendirt und vorgestellt worden ist. So haben des alles zu Urfundt auf wohlermelte Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich ihrer Statt Sekret Insigel und vorgenandt Herr Johann Prior zu Ittingen sein und desselben

Gottshauses Insigel für sie und seine Nachkommen offentlich lassen Trucken in diesen Briefen Zwen gleich lautend. Wie auch gedachter Herr Landvogt Büller sein aigen Insigel zu gezeugnus der Dingen darzugedruckt hat.

Gleichzeitig wurde auch dem Amtmann von Winterthur mitgetheilt, daß der Nath der Stadt Zürich auf die Bitte der Kirchgenossen aus Gnaden dem Herrn Zacharias Schörlin, Helser zu Gachnang, jährlich vier Mütt Kernen aus dem Amt Winterthur zu einer Verehrung und Besserung des ihm auferlegten Dienstes wegen, so lange er densesben versehe, bewilligt habe und daß diese vier Mütt Kernen aus dem Amt Wintersthur zu verabsolgen seien.

- C. Seither besorgte der Helfer von Gachnang, beziehungsweise nachdem im 17. Jahrhundert das Diakonat Gachnang aufgehoben und Ellikon zu einer eigenen Pfarrei erhoben worden war, der Pfarrer von Ellikon den Gottesdienst in Ueklingen gemäß der Uebereinkunft vom 8. November 1595, bis im Jahre 1874 die Regierung von Zürich das Pfarramt Ellikon seiner Funktionen in Ueklingen enthob. Aus diesem Zeitraume sind folgende Thatsachen hervorzuheben:
- 1. Als im Jahre 1595 Zacharias Schörlin nach Berg versetzt wurde und die Helserei Gachnang auf einen Herrn Wohnlicher überging, wurde letzterer dem Prior von Ittingen als Pfarrer von Ueßlingen vorgestellt.
- 2. Im Jahre 1600 beschwerten sich die Uesslinger beim Rathe von Zürich, daß der Prior von Ittingen dem Helser von Gachnang das Abhalten der Kindersehre nicht gestatten wolle, worauf der Rath Abgeordnete an den Prior sandte mit dem Auftrage, bei demselben dahin zu wirsen, daß er die Kindersehre gemäß dem Bertrage gestatte.
- 3. Im April 1780 wurde zwischen dem Pfarrer von Ellison und der Gemeinde Uestlingen betressend das Mittagessen ein Vergleich abgeschlossen, wonach die Kirchgenossen zu Uestlingen sich verpslichteten, über die am 8. November 1595 stipulirten 12 st. und die seit langer Zeit darüber hinaus bezahlten 3 st.,

noch 5 fl., also im Ganzen 20 fl. jährlich, an den Pfarrer von Ellikon zu bezahlen.

4. Nach der Revolution von 1798 und der Erhebung des Thurgaus zu einem eigenen Kanton bis zum Jahre 1802 wurden die 4 Mütt Kernen von der thurgauischen Kantonsverwaltung, von da an bis 1805 aber gar nicht mehr entrichtet. Der Pfarrer von Ellifon wandte sich deßhalb an die Regierung von Zürich, welche ihm mit Schreiben vom 4. September 1805 Folgendes antwortete:

Auf das von Seite des Herrn Pfarrer Denzler zu Elliton wiederholt an die Finanzkommission eingekommene Ansuchen um Wiederverabsolgung einer vor ber Revolution wegen Bersehung der Filiale Ueflingen bezogenen Gehaltsverbesserung von vier Mütt Kernen, hat diese Behörde nach genauer Untersuchung ben Gegenstand bei dem Aleinen Rathe vorgebracht, worauf biese hohe Behörde — da sich aus der gemachten sorgfältigen Untersuchung ergab, daß diese Zulage schon unterm 8. November 1595 von der damaligen Regierung unbezweifelt in der Absicht die Ausbreitung der evangelischen Glaubenslehre desto mehr zu erleichtern, zum Theil auch um bas Ginkommen ber Pfrund Ellifon, bamaligen Diakonats Gachnang, in etwas zu verbeffern, bewilligte, und bis anno 1799 von hiefigem Kanton bezahlt, seit diesem Jahr und bis anno 1802, auf Vorstellungen bin, von der thurgauischen Kantonsverwaltung, welche während diesem Beitpunkt mehrere bedeutende gurcherische Gefälle in dafigem Kanton bezogen hatte, berichtiget worden, die Bezahlung Dieser Besoldungsverbesserung aber, seitdem die Administration jener zürcherischen Gefälle wieder an hiesigen Kanton gekommen ist, vom Kanton Thurgau verweigert wird — beschlossen: obwohlen die Filial Ueflingen im Kanton Thurgau liegt und die Bezahlung einer Besoldung an die Pfrund Ellikon, wegen Bersehung dieser Filial unter keinerlei Vorwand von der zürcherischen Regierung gefordert werden fann, in Betrachtung aber, daß die Pfrund Ellison unter die Klasse der geringern gehört und biefer Berbefferung benöthigt ift, — mogen felbiger fernerhin alljährlich 4 Mütt Kernen als Zulage zum Pfrund-Einkommen

282

— keineswegs aber wegen Versehung der Filial Ueklingen aus dem Amt Winterthur angewiesen oder entrichtet werden.

5. Auf den Wunsch der Gemeinde Ellikon, welche, ihres eigenen Bedürfnisses willen, die Löfung des Berhältnisses mit Neklingen wünschte, verschob im Jahre 1816 der neu gewählte Pfarrer Ernst seine Installation in Ueflingen und richtete ber Rath von Zurich am 21. Dezember 1816 eine Zuschrift an ben Rath des Standes Thurgau, in welcher demfelben ber Wunsch ber Gemeinde Ellifon, daß bem Pfarramte die Filiale Ueflingen abgenommen werde, zur Kenntniß gebracht und dabei bemerkt wurde :

"und bafür hat fie (nämlich die Gemeinde Guiton) eben als "Motiv das eigene Bedürfniß angeführt, und um so weniger "an der Erfüllung ihres Begehrens gezweifelt, weil jene gottes-"Dienstlichen Berrichtungen Dem Pfarramt Glifon feiner Zeit "als eine besondere Begunftigung der Gemeinde Ueflingen von "bem hiefigen Stande, in Folge damaliger näherer Berhältniffe "und bischöflicher Rechte übertragen wurden, welche gegenwärtig "nicht mehr bestehen. Nun scheint uns in der That das Be-"gehren der Gemeinde Ellikon ebenso natürlich als gründlich, "und haben wir daher angemeffen erachtet, Guch folches bekannt "zu machen, und barüber ein freundschaftliches Ginverständniß "einzuleiten. Dabei durfen wir uns um fo eher einen er-"wünschten Erfolg versprechen, weil der Gegenstand an sich "nicht von großer Wichtigkeit ist und es Euch wohl nicht aar "schwer fallen wurde, für das kirchliche Bedurfniß der Gemeinde "Ueflingen auf eine andere angemeffene Weise zu forgen und "den Pfarrer von Ellifon fünftig einer Berrichtung zu über-"heben, welche ihm die geborige Besorgung der Gemeinde, für "Die er eigentlich bestellt und gewählt ist, unmöglich macht.

"Dieses Verhältniß zu der Gemeinde Ueflingen ist noch um "so unvolltommener, als diefer Bfarrer außer besagten Kangel-"verrichtungen mit derselben durchaus in keiner Pastoral-Ber-"bindung steht, wodurch fich gleichfalls die feiner Beit getroffene "Berfügung dieser Filial-Berrichtungen bloß als eine temporäre "Nothhülfe qualifizirt."

6. Im Jahre 1834 wiederholte die Regierung von Zürich berjenigen von Thurgau das Gesuch, daß für ben Religionsunterricht in Ueflingen anderweitig gesorgt werde und fügte bei : "Gerne wollen wir uns gefallen laffen, beghalb ein Opfer ju "bringen und fur biefe Berrichtung diejenige Besoldung angu-"weisen, welche nach dem hierseitigen Gesetze für solche Filial-

"geschäfte bestimmt und auf 80 fl. festgesetzt ift."

7. Mit Zuschrift vom 26. September 1850 erklärte Die Regierung von Zürich berjenigen von Thurgau ihre Geneigtheit, die der Pfarrstelle Ellifon an Ueflingen obliegenden Leistungen abzulösen und ersuchte um Bezeichnung eines Abgeordneten zur Vornahme von Unterhandlungen. In Diesem Schreiben ist unter anderm gesagt: "Wie Guch befannt ift, liegt dem Seelsorger "ber hierseitigen Kirchgemeinde Ellifon ob, alle vierzehn Tage "ben Gottesbienft in ber bortseitigen Gemeinde Uefilingen ju "verseben. Die diesfälligen Berhältniffe gaben schon früher zu "verschiedenen Anständen Beranlagung, ohne daß eine befriedi-"gende Löfung derselben hatte erzielt werden können. Unfere "tirchlichen Behörden haben nun neuerdings auf die vielfachen "Uebelftände hingewiesen, die aus diesem Filialverhältniß ber "Gemeinde Ueflingen zu Ellifon entspringen und munschen "dringend eine beffere Regulirung derselben, namentlich Erleich-"terung der gegenwärtig der Pfarrstelle Ellison obliegenden "Leiftungen."

8. Nachdem alle Bersuche Zürichs, auf dem Wege der gutlichen Uebereinkunft eine Auseinandersetzung zwischen Ellikon und Ueflingen ju Stande ju bringen, gescheitert und inzwischen auch die zürcherische Ortschaft Feldi von dem firchlichen Verbande mit Uestingen abgelöst worden war, erklärte die Regierung von Burich bem evangelischen Kirchenrathe bes Kantons Thurgau mit Schreiben vom 28. Oftober 1871, daß sie sich nicht weiter dazu veranlaßt sehe, für die Besorgung der Pastoration von Ueflingen burch bas Pfarramt Ellifon etwas auszubezahlen, noch Anerbietungen für Ablösung der angeblichen Verpflichtungen zu machen. Gleichzeitig ging auch an das Pfarramt Ellikon bie Erklärung ab, daß dasselbe von Burich aus für seine Funktionen

in Ueflingen nicht weiter werde entschädigt werden und sich demnach als dieser Funktionen enthoben betrachten möge.

D. Dieser lettere Vorgang veranlaßte sowohl die Regierung des Kantons Thurgau als die Gemeinde Ueßlingen beim Bundesgerichte klagend gegen den Kanton Zürich aufzutreten und — jedoch unter Vorbehalt der Rechte gegen die Gemeinde Ellikon — das Begehren zu stellen: "daß der Kanton Zürich angehalten "werde, entweder das bisher bestandene Filialverhältniß zwischen "dem evang. zürcherischen Pfarramt Ellikon und der evang. "thurgauischen Gemeinde Ueßlingen, resp. die von Ersterem gegen"über Letzterr schuldende Pastoration laut Inhalt des Vertrages "vom Jahre 1595 sortdauern zu lassen, oder aber im Falle "der einseitigen Auslösung dieses Verhältnisses eine angemessene "auf dem Vertragswege oder durch richterlichen Spruch sest"zusetzende, von der klagenden Partei vorläusig auf mindestens "30,000 Fr. angesetzte Auslösungssumme an die Kläger zu ent"richten."

Die Kompetenz des Bundesgerichtes gründeten die Kläger entweder auf Art. 57 oder Art. 27 Ziffer 3 des Bundesgesetze vom 27. Juni 1874, je nachdem der Streit als ein staatsrechtlicher oder als ein Zivilstreit angesehen werde, und machten in rechtlicher Beziehung zur Begründung der Klage geltend:

1. Zürich habe sich zur Besorgung der Pastoration von reformirt Ueßlingen durch die Berträge vom 1. August und 8. November 1595 mit den katholischen V Orten, dem Prior von Ittingen und dem Helser von Gachnang in rechtsgültiger Weise sowohl gegenüber dem Kanton Thurgau als der Gemeinde Ueßlingen vertragsmäßig verpstichtet. Als Hauptvertrag erscheine derzenige zwischen Zürich und den V katholischen Orten, der durch die Antwort der setztern vom 1. August 1595 zur Persektion gelangt sei und durch welchen Zürich nicht bloß das Recht erworben, sondern auch die Berpstichtung übernommen habe, für angemessene Pastoration von resormirt Ueßlingen zu sorgen. Als Paciscenten stehen sich gegenüber 1) der Stand Zürich, 2) die damaligen Landesherren von Thurgau und es verstehe sich von selbst, daß der spätere Kanton Thurgau in die

Fußstapsen der frühern Landesherren eingetreten sei. Die beiden Berträge vom 8. November 1595 stellen sich als die Ausführungen dessenigen vom 1. August 1595 dar und seien als solche geeignet zur zweisellosen Interpretation desselben. — Dieser Bertrag verpslichte aber den Stand Zürich auch gegenüber der Gemeinde Uestingen, da letztere an der Erfüllung desselben ein eigenes Interesse gehabt und das zu seinen Gunsten gemachte Bersprechen acceptirt habe.

- 2. Jedenfalls stehe den Klägern die unvordenkliche Verjährung für ihre Ansprüche zur Seite. Nach allgemeinen Rechtsgrundsähen begründe der Umstand, daß ein faktisches Verhältniß seit unvordenklicher Zeit bestanden habe, die Vermuthung, daß es auf einem rechtsverbindlichen Titel beruhe. Endlich habe
- 3. Zürich seine Verpflichtung zu wiederholten Malen in den Schreiben vom 2. Dezember 1834 und 26. September 1850 in der unzweideutigsten Weise anerkannt.
- E. Der Regierungsrath des Kantons Zürich trug auf Abweisung der Klage an. Er anerkannte die Aktivlegitimation der Klägerschaft, sowie die Kompetenz des Bundesgerichtes, jedoch mit der Bemerkung, daß natürlich nicht von einem staatsrechtlichen Konslikte, sondern sediglich von einem zivilrechtlichen Anspruche die Rede sein könne. Gegenüber der Klagebegründung selbst machte die Beklagte geltend:
- ad 1. Maßgebend seien die beiden Urkunden vom 8. November 1595. Durch diese habe aber der Nath sich zu nichts verpslichtet, sedenfalls nicht dazu, den Resormirten von Ueßlingen für ewige. Zeiten einen Pfarrer zu stellen. Im Vertrage mit dem Landvogt und dem Prior von Itsingen habe Zürich sediglich die Bewissigung ausgewirkt, daß die Resormirten zu Ueßlingen sich je den zweiten Sonntag durch einen zürcherischen Prädikanten versehen lassen dürsen, jedoch unter Wahrung des Präsentationsrechtes des Priors und ohne Kosten des letztern. Dabei habe der Nath von Zürich als Beschützer der Evangelischen im Thurgau, rechtlich als Stellvertreter der Gemeinde Ueßlingen gehandelt. Die andere Urkunde vom 8. November 1595 besasse sich nur mit der Verson des Zacharias Schörlin, dessen

Nebernahme der Prädikatur zu Neßlingen eine ganz freiwillige gewesen sei und der deshalb auch nur seine Person verpslichtet habe. Die Neßlinger seien es aber, die den Diakon bezahlen müssen, und Zürich habe lediglich aus Gnaden dem Hern Schörlin 4 Mütt Kernen bewilligt, wenn und so lange er in Neßlingen predige und es den Herren von Zürich beliebe. Den Neßlingern gegenüber habe Zürich keine Verpslichtung übernommen. Eventuell habe dieselbe nur darin bestanden, dem jeweiligen Helser zu Gachnang resp. Pfarrer zu Eslikon jährlich 4 Mütt Kernen zu verabsolgen, sosern derselbe in Neßlingen pastorire, und sei im Jahre 1799, als Thurgau zu einem eigenen Kanton erhoben worden, untergegangen.

- ad 2. Der Standpunkt der Immemorialverjährung werde zurückgewiesen; wo man wisse, wie ein Verhältniß rechtlicher oder faktischer Natur entstanden sei, greise keine Verjährung Platz. Eventuell wäre die Verjährung im Jahre 1799 unterbrochen worden, indem damals die 4 Mütt-Spende ausgehört habe.
- ad 3. Werm in spätern Missiven von einem Looskaufe gesprochen worden sei, so könne Klägerschaft nichts baraus herleiten, indem man sich immer wieder barauf geeinigt habe, die Sache im Status quo zu belassen.
- F. Heute beantragte der Vertreter der Klägerschaft Gutheißung, der Vertreter der Beklagten Abweisung der Klage. Dabei gab jedoch der letztere die rechtsverbindliche Erklärung ab, daß der Kanton Zürich sich verpflichte, dem jeweiligen Pfarrer von Ellison oder jedem andern Pfarrer, der die Pastoration von Ueßlingen übernehme, die seit einigen Fahren an der Stelle der 4 Mütt Kernen entrichteten 250 Fr. jährlich weiter zu bezahlen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerschaft hat in der Klageschrift die rechtliche Natur ihrer Ansprüche nicht näher bezeichnet, sondern es dem Bundesgerichte überlassen, ob es die Streitigkeit als eine staatsrechtliche oder als eine zivilrechtliche auffassen und behandeln wolle. Indessen hat sie weder in der Replik noch heute die von der Beklagten ausgesprochene Ansicht, daß es sich klägerischer-

seits nur um einen zivilrechtlichen Anspruch hangeln könne, weiter angesochten und darf daher um so eher angenommen werden, daß sie in dieser Sinficht mit ber Anschauung ber Beklagten einig gehe, als in der That von einer staatsrechtlichen Verpflichtung des Kantons Zurich jur Bastoration ber mit bemfelben in keiner staatlichen Berbindung stehenden Gemeinde Ueflingen keine Rede fein kann und die Klagebegründung auch lediglich darauf gerichtet ist, eine zivilrechtliche Verpflichtung bes Kantons Zürich darzuthun. Daß es sich nach Ansicht der Kläger um die Frage der Anwendung eines interfantonalen Vertrages handelt, ist ohne Bedeutung, da bekanntlich burch solche Verträge auch zivilrechtliche Verpflichtungen ber Kantone begründet werden können und der Art. 57 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874, wenn er in seinem 2. Lemma Fragen der Anwendung interkantonaler Verträge als Streitigkeiten staats. rechtlicher Natur dem Bundesgerichte zuweist, offenbar nur solche Verträge im Auge hat, welche sich auf Gegenstände ber Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung beziehen (Art. 7 der Bundesverfassung) und daher einen Bestandtheil des Bundesstaatsrechtes ausmachen.

2. Frägt es sich nun, ob durch die von der Klägerschaft eingelegten Urfunden eine zivilrechtliche Verpflichtung des Standes Burich zur theilweisen Vastoration der Gemeinde Ueklingen begründet worden sei, so muß diese Frage verneint werden. Es ist unbestritten, daß die Pflicht, die Gemeinde Ueflingen mit einem Pfarrer zu versehen, bem Stifte Ittingen, welchem bie Kirche Ueglingen inkorporirt war, oblag; daß aber der Prior von Ittingen seiner Pflicht nicht nur nicht nachkam, sondern sogar den Ueklingern nicht gestatten wollte, auf eigene Rosten für einen ständigen evangelischen Gottesdienst zu sorgen und daß deßhalb die evangelischen Einwohner von Ueflingen beim Stande Zurich um Hulfe nachsuchten. Wie nun aber nach bem Inhalte ber Bittschrift vom 26. Juni 1595 die Ueflinger Burich "als Unterthanen" anriefen, so geht auch aus bem Schreiben des Rathes von Zürich vom 9. Juli 1595 an die fünf alten Orte unzweifelhaft bervor, daß der Stand Burich

lediglich als Mitregent des Thurgau's sich der Evangelischen zu Ueflingen, welche sonst offenbar nirgends erhört worden wären, annahm und bei ben fünf fatholischen Orten um bie Bewilligung nachsuchte, daß den evangelischen Kirchgenossen auf deren Rosten auch auf ben andern Sonntag gepredigt werden durfe, wobei allerdings mitwirkte, daß Zurich als evangelischer Stand nicht nur ein Interesse daran hatte, daß die Reformation in der Landvogtei Thurgan nicht unterdrückt werde, sondern auch moralisch verpflichtet war, ben thurg. Reformirten den gleichen Schutz angedeihen zu laffen, welchen die dortigen Katholiken bei den katholischen Regenten fanden. Dafür jedoch, daß der Stand Bürich gegenüber den fünf alten Orten die Verpflichtung eingegangen habe, für die Raftoration der evangelischen Gemeinde Ueflingen zu sorgen, findet fich weder in ber Buschrift von Zürich noch in der Antwort der fünf alten Orte irgend ein Anhaltspunkt, vielmehr stellt die lettere sich lediglich als ein hoheitlicher Aft jener fünf Stände als Mitregenten des Thurgaus dar, wodurch dem von Zürich befürworteten Gesuche ber Evangelischen zu Ueflingen unter gewissen Bedingungen entsprochen murde.

3. Cbensowenig fann aus den beiden Verträgen vom 8. November 1595 zu Gunften der Klage etwas abgeleitet werden. Auch diese beiten Urfunden erklären fich aus tem Unterthanenverhältnisse, in welchem Ueglingen damals zu Zürich stand, und dem Bestreben des lettern, seinen resormirten Untergebenen im Thuragu zu ihrem Rechte zu verhelfen. Gine Uebernahme ber Pastoration von evangelisch Ueflingen durch ben Stand Zürich und eine Berpflichtung bes lettern, von jenem Zeitpuntte an für die firchliche Bedienung jener Gemeinde zu forgen, kann aus jenen Urfunden um so weniger gefolgert werden, als der Helfer von Gachnang, zu welcher Gemeinde Ellikon damals in Filialverhältniffen stand, tein zurcherischer, sondern ein thurganischer Geistlicher mar, ferner in beiden Urkunden ausdrücklich gesagt ift, daß die Bezahlung bieses Geiftlichen ber Gemeinde Neflingen obliege und ber Stand Zurich lediglich "aus Gnaden, als Verehrung" jährlich 4 Mütt Kernen zulegte. Daß die Beforgung des evangelischen Gottesdienstes von Uestingen nicht etwa der zürcherischen Filiale Ellikon, sondern dem thurgauischen Diakonate Gachnang übertragen wurde, geht insbesondere noch aus dem Schreiben des Nathes von Zürich vom 27. Juli 1597 an die Karthaus Ittingen hervor, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die Pfarrei Uestingen durch einen Diakon zu Gachnang, "alles in unserer Landgrafschaft Thurgau" mit Predigen zu versehen sei. Auch diese Urkunde unterstützt somit die Annahme, daß Zürich bei allen Unterhandlungen vom Jahr 1595 lediglich als Mitregent des Thurgau's und nicht, wie die Klage behauptet, in einer Doppelstellung, nämlich als Mitregent und als Stand Zürich schlechtweg, thätig gewesen sei.

4. Die Berufung auf die unvordenkliche Zeit erscheint im vorliegenden Falle deshalb nicht zulässig, weil die Unvordenklichfeit nur die Vermuthung begründet, daß ein Bustand rechtsgultig entstanden sei, ihre Anwendbarkeit daher aufhört, wo die Thatsache des Anfanges bekannt ist. In concreto sind nun aber, wie Mager anerkennen und fogar in ihrem Magebegehren felbst hervorgehoben haben, Urkunden vorhanden, welche über die • Matur des Berhältnisses Ausschluß geben, jedoch, wie bereits ausgeführt, dem Rechte des Klägers widersprechen. Allerdings ist später, nach Aushebung des Diakonats Gachnang und Umwandlung ter Filiale Guiton in eine Pfarrei, ber evangelische Gottesdienst in Ueglingen, soweit er nicht dem Pfarrer von Hüttweisen (als teffen Filiale Ueflingen erscheint) oblag, von bem Pfarrer in Ellikon besorgt worden; allein Kläger haben selbst anerkannt, tag bies nicht in Folge Hinzutretens eines neuen Rechtsgruntes geschehen sei, sondern daß iene geistlichen Berrichtungen burch bas Pfarramt Ellikon lediglich zu Folge und im ununterbrochenen Zusammenhang mit den im Jahr 1595 getroffenen Anordnungen beforgt worden feien, woraus nach bem oben Gesagten folgt, baß jener Zuftand nicht als Ausübung eines Rechtes auf Seite der Kläger aufgefaßt werden und

iben kann.

5. Wenn endlich die Alage in letter Linie darauf gestütt

wird, daß' die Regierung von Zürich zu wiederholten Malen, und zwar speziell in den beiden Zuschriften vom 2. Dez. 1834 und 26. September 1850, Die Verpflichtung zur theilweisen Pastoration von Ueflingen anerkannt habe, so kann eine solche Anerkennung jedenfalls nicht in bem Schreiben vom 2. Dezember 1834 gefunden werden. Denn in dieser Zuschrift wird vielmehr Ueflingen ausdrücklich als Filiale von Hüttweilen bezeichnet und erklärt fich die Regierung von Zurich nur bereit, ein Opfer zu bringen, wenn ber Religionsunterricht in Ueglingen einem andern Seelforger übertragen werde, ohne irgendwie eine Verpflichtung des Pfarrers zu Ellikon zur kirchlichen Bedienung von Ueflingen zuzugestehen. Angesichts bes Erlasses ber zürcherischen Regierung von 1805, in welchem eine solche Berpflichtung ausdrücklich in Abrede gestellt worden war, ware es baber zu gewagt, aus ber Zuschrift vom Jahre 1834 eine Anerkennung berfelben herzuleiten. Gher dürfte dagegen in dem Schreiben vom 26. September 1850 ein Zugeständniß ber Pflicht zur Pastoration von evangelisch Ueflingen gefunden werden. Denn da bekanntermaßen nicht bloß eine Thatsache, sondern auch ein Rechtsverhältniß Gegenstand der Anerkennung sein kann, so benimmt der Umstand, dat jene Zuschrift nicht bie Anerkennung einer Thatfache, sondern eber bie Anerkennung eines Rechtsverhältnisses enthält, berselben nicht jede rechtliche Bedeutung. Immerbin barf aber nicht außer Betracht gelaffen werden, daß der Zweck jenes Schreibens nicht etwa dahin ging, gegenüber der Klägerschaft ein Schuldbekenntniß auszustellen, sondern dasselbe lediglich als Vergleichsvorschlag behufs gütlicher Auseinandersetzung sich qualifizirt, woraus folgt, daß demselben jedenfalls nicht die Wirkung und Bedeutung einer Berpflichtungsurkunde (Disposition), sondern nur die Bedeutung eines Beweismittels zukommt, deffen Burdigung im freien Ermeffen bes Richters steht und welches namentlich den Gegenbeweis, daß das betreffende Rechtsverhältniß nicht existire, nicht ausschließt. Nun ist aber dieser Gegenbeweiß, daß dem Kanton Zurich eine zivilrechtliche Verpslichtung zur Pastoration von Ueßlingen nicht obliegt, wie bereits ausgeführt, durch die übrigen produzirten

Urkunden geleistet und kann daher die Klage auch nicht auf jene angebliche Anerkennung gestütt werden. Dies um fo weniger als aus dem Schreiben vom 26. September 1850 nicht hervorgeht, daß die beklagte Regierung damals etwas mehreres habe einräumen wollen, als sie heute zugestanden hat und im Zweifel solche Anerkennungen zu Gunften des gngeblich Verpflichteten zu interpretiren find.

> Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Klage ist abgewiesen; jedoch ist die Beklagte bei der heute abgegebenen (Fatt. F. enthaltenen) Erklärung behaftet und demnach verpflichtet, an den Pfarrer, welchem die bisher von dem Pfarrer von Elliton besorgten gottesdienstlichen Verrichtungen in Ueklingen übertragen werden, jährlich 250 Fr. (zweihundert und fünfzig Franken) zu bezahlen.

- V. Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Privaten oder Korporationen anderseits.
- Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.
- 72. Arrêt du 12 avril 1876 dans la cause commune des Bois et Etat de Berne.

La commune des Bois, district des Franches Montagnes, fait partie de l'ancien évêché de Bâle, réuni le 14 novembre 1815 au canton de Berne.

L'administration des biens ecclésiastiques de cette contrée fut fixée par l'article 6 de l'ordonnance du 14 mars 1816, lequel statue « que tous les biens non vendus, affectés aux

- « Eglises, aux fabriques et aux dotes curiales, ainsi que
- « toutes les fondations qui pourraient être faites par la
- « suite à cet égard, ne pourront être distraits de leur des-
- « tination, et seront régis par les curés, les conseillers de